



Baden-Württemberg

POLIZEIPRÄSIDIUM EINSATZ

Polizeipräsidium Einsatz
Heininger Straße 100 · 73037 Göppingen

Herrn
Jörg Rupp
Albert-Schweitzer-Str. 17
76316 Malsch

Datum 22.12.2020
Name Verena Brettschneider
Durchwahl 07161 616 1406
E-Mail verena.brettschneider@polizei.bwl.de
Aktenzeichen RuD-1237.5-3/Rupp
(Bitte bei Antwort angeben)

Antrag auf Aktenauskunft nach § 1 Abs. 2 des Landesinformationsfreiheitsgesetzes (LIFG)

Ihre Mail vom 30.11.2020

Sehr geehrter Herr Rupp,

auf Ihren Antrag vom 30.11.2020 ergeht folgender Bescheid:

1. Ihr Antrag wird gem. § 4 Abs. 1 Nr. 5 Landesinformationsfreiheitsgesetz Baden-Württemberg (LIFG BW) abgelehnt.
2. Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

Begründung:

Mit Mail vom 30.11.2020 beantragten Sie beim Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration Baden-Württemberg Informationen hinsichtlich eines beim Polizeipräsidium Einsatz geführten Disziplinarverfahrens. So sei Ihnen über einen Artikel in der Stuttgarter Zeitung zur Kenntnis gelangt, dass 17 Beamte der Bereitschaftspolizei Bruchsal verfassungsfeindliche, nationalsozialistische und rassistische Inhalte geteilt hatten.

Sie baten um Beantwortung der folgenden Fragen:

„1. Wie lange befinden sich wie viele der Beamten schon in dieser Einheit?

2. Wie viele dieser Beamten waren bei Demonstrationen und Kundgebungen im Einsatz, die gegen Rechtsextreme gerichtet waren - z. B. den Nokargida-Kundgebungen in Karlsruhe oder dem TddZ im Jahr 2017 sowie weitere, ähnliche Veranstaltungen?

3. Gibt es im Zusammenhang mit dem Einsatz dieser Beamten Beschwerden über Schlechterbehandlung von Demonstrationsteilnehmern des linken Spektrums?

4. Waren Beamte aus dieser Gruppe in Gerichtsverfahren gegen linke Demonstranten verwickelt oder als Zeugen geladen und in welchen Fällen.“

Der Zugang zu den von Ihnen erbetenen amtlichen Informationen richtet sich vorliegend nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz Baden-Württemberg (LIFG BW). Das ergänzend von Ihnen als Anspruchsgrundlage benannte Gesetz zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG) und das Umweltverwaltungsgesetzes (UVwG) sind im Fall der von Ihnen angefragten Informationen nicht einschlägig, da es sich weder um Umweltinformationen noch um Verbraucherinformationen im Sinne der beiden Gesetze handelt.

Zweck des Landesinformationsfreiheitsgesetzes ist es, unter Wahrung des Schutzes personenbezogener Daten und sonstiger berechtigter Interessen durch ein umfassendes Informationsrecht den freien Zugang zu amtlichen Informationen sowie die Verbreitung dieser Informationen zu gewährleisten, um die Transparenz der Verwaltung zu vergrößern und damit die demokratische Meinungs- und Willensbildung zu fördern.

Gemäß § 1 Abs. 2, 3 des Landesinformationsfreiheitsgesetzes (LIFG BW) haben Antragsberechtigte nach Maßgabe dieses Gesetzes gegenüber den informationspflichtigen Stellen einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen, sofern nicht besondere öffentliche Belange entgegenstehen.

Das Bekanntwerden der von Ihnen begehrten Informationen kann nachteilige Auswirkungen auf den Erfolg der derzeit geführten Disziplinarverfahren haben, § 4 Abs. 1 Nr. 5 Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG BW). Ihrem Antrag kann daher nicht entsprochen werden.

Die disziplinarrechtlichen Ermittlungen sind noch nicht abgeschlossen. Um ein ordnungsgemäßes und faires Disziplinarverfahren gewährleisten zu können, ist es uns derzeit nicht möglich, Ihnen die begehrten Informationen zur Verfügung zu stellen. Disziplinarisch relevante Vorgänge sind grundsätzlich vertraulich zu behandeln. Der entscheidungserhebliche Sachverhalt muss von der Disziplinarbehörde ungestört und objektiv ermittelt werden. Die erlangten Informationen könnten dazu genutzt werden, nachteilig auf die Ermittlungen einzuwirken.

Nach Abschluss der Disziplinarverfahren ist es Ihnen unbenommen, einen erneuten Antrag zu stellen. Das Polizeipräsidium Einsatz wird zu gegebener Zeit eine Presseerklärung hinsichtlich der abgeschlossenen Disziplinarverfahren veröffentlichen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 10 Abs. 3 S. 1 Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG BW) i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 5 Landesgebührengesetz Baden-Württemberg (LGebG BW).

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Polizeipräsidium Einsatz in 73037 Göppingen, Heiningen Straße 100, einlegen.

Schließlich weisen wir darauf hin, dass Sie sich nach § 12 Abs. 2 LIFG BW auch an den Landesbeauftragten für den Datenschutz als Beauftragten für das Recht auf Information wenden können.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Verena Brettschneider

Ass. jur.